

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.01.1983

Geschäftszahl

81/07/0037

Rechtssatz

Sofern es zum Betrieb einer bestehenden Anlage gemäß § 38 Abs 1 WRG (Hinweis auf E vom 8.10.1959, 0257/58, VwSlg 5070 A/1959) gehört - hier ein Autobahnparkplatz-, daß sie von einem unbestimmten Kreis von (Verkehrs-)Teilnehmern benutzt wird (Hinweis auf E vom 15.3.1974, 1360/73, VwSlg 8575 A/1974) und bei diesem "Betrieb" erfahrungsgemäß (typischerweise) nach dem natürlichen Verlauf der Dinge mit nachteiligen, nicht bloß geringfügigen Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern zu rechnen ist (Hinweis auf E vom 16.12.1982, 82/07/0181, bzw. 18.1.1974, 0969/73, VwSlg 8536 A/1974), dann liegen bewilligungspflichtige Maßnahmen nach § 32 WRG 1959 vor. Die Behörde ist daher bei Fehlen der entsprechenden Bewilligung unter dem Gesichtspunkt der durch den Betrieb der Anlage entstandenen eigenmächtig vorgenommenen Neuerung (Hinweis auf E vom 8.6.1978, 0001/75) zu einem Auftrag gemäß § 138 Abs 2 WRG 1959 berechtigt, der sich an sich den zur Antragstellung für eine nachträgliche Bewilligung verpflichteten Betreiber der Anlage zu richten hat.